

Königreichs Bayern, welche am 26. May 1818 am Schlußtage des 62ten Lebensjahres des Königes Maximilian öffentlich mitgetheilt wurde. Dieselbe gewährte für alle Unterthanen des Königreiches: „Freiheit der Gewissen, sorgfältige Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlichen Schutz des Staatskredites und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindeförpser durch Zurückgabe der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit dem Rechte des Beyrathes, der Zustimmung, der Bewilligung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich, eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, nicht aber hindernd das Fortschreiten zum Besseren, nach geprüften Erfahrungen.“

Die erste Versammlung der Stände, denen ihre hohe Obliegenheit in dieser Verfassungsurkunde vorgezeichnet war, dauerte vom 4. Febr. bis 25. July 1819. Die Regierung legte dieser Versammlung den